

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Ekin Deligöz, Agnes Krumwiede, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/11752 –**

Umsetzung der Praktikantenrichtlinie des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Überarbeitung der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund), welche am 1. Dezember 2011 in Kraft trat, ist ein wichtiger Baustein für gerechtere Praktikaverhältnisse in der Bundesverwaltung.

Ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten ist zu fragen, ob die Richtlinien in dieser Form auch vollumfänglich Anwendung finden. Da der Praktikantenstatus weder gesetzlich formuliert noch ein gemeinsames Verständnis über diesen Begriff existiert, bleibt es bisher diffus, welchen Status Praktikantinnen und Praktikanten in der Bundesverwaltung haben. Folge dieses Definitionsmangels sind unklare Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Personengruppe.

Da regulatorische Rahmenbedingungen nicht zwangsläufig eine Garantie für eine hohe Praktikaqualität darstellen, sondern eine umfassende Implementierung der Richtlinien sowie deren effektive Einhaltung den entscheidenden Beitrag leisten, damit hochwertige Praktika gewährleistet werden können, ist zudem zu klären, inwiefern eine Überprüfung des Prozesses seit der Bekanntgabe der Praktikantenrichtlinie Bund vom 9. November 2011 stattfindet. Dies betrifft auch die Art der angekündigten Evaluation.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rechtsverhältnisse der Praktikanten des Bundes sind mit der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikanten vom 1. Dezember 2011 neu geregelt worden.

Die Präambel der Richtlinie erläutert die Zielrichtung eines Praktikums und verdeutlicht, dass die Bundesregierung Praktikanten einsetzt, um diese auf den künftigen Beruf vorzubereiten, sie bei der Berufswahl zu unterstützen und ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen zu vervollständigen.

In Nummer 1 der Richtlinie ist zudem definiert, wer unter die Praktikantenrichtlinie fällt. Dabei handelt es sich um eine klar abgrenzbare Personengruppe.

Die Rechte und Pflichten der Praktikanten sind in den weiteren Ziffern der Richtlinie aufgeführt, insbesondere Vergütungs- und Aufwandsentschädigung, Erstattungsregelungen, Regelungen zum Erholungsurlaub, zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht sowie zur Haftung. Weitere Regelungen finden sich in den Praktikumsverträgen, ein Mustervertrag wurde mit der Praktikantenrichtlinie allen Ressorts übersandt.

Die Wirkungen der Richtlinie und ihr Einsatz sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten, d. h. zum 1. Dezember 2013 evaluiert werden (Nummer 12 Absatz 3). Differenzierte Aussagen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich und bleiben der geplanten Evaluation vorbehalten.

1. Inwiefern wird kontrolliert, ob die Praktikantenrichtlinie Bund in ihrer überarbeiteten Form auch eingehalten wird?

Die Einhaltung der Richtlinie obliegt dem jeweiligen Ressort (Artikel 65 des Grundgesetzes). Eine Überprüfung der Wirkungen der Richtlinie wird zum 1. Dezember 2013 vorgenommen.

2. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass alle oder einzelne Inhalte der Praktikantenrichtlinie Bund auch für andere Praktikaverhältnisse in Deutschland gelten sollten?
 - a) Welche Schritte ergreift sie gegebenenfalls zur Umsetzung dieser Ziele?
 - b) Wenn die Bundesregierung solche Schritte nicht ergreift, warum nicht?

Die Praktikantenrichtlinie des Bundes ist unter Beteiligung aller Ressorts und in enger Zusammenarbeit der fachlich besonders betroffenen Ressorts, Bundesministerium des Innern (BMI), Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) neu gefasst worden, um eine einheitliche Praxis der Bundesbehörden zu unterstützen. Für den Bereich der Wirtschaft hat die Bundesregierung es für notwendig erachtet, Transparenz über die Rechte und Pflichten von Praktikanten zu schaffen. Deshalb hat das BMAS gemeinsam mit dem BMBF den Leitfaden „Faire Spielregeln für Praktikanten – Leitfaden für die Praxis“ erarbeitet. Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Bundesverband der Freien Berufe haben daran mitgewirkt. Der Leitfaden wurde schon in über 40 000 Exemplaren an interessierte Institutionen und Bürger abgegeben. Zudem fanden Veranstaltungen statt, in denen auf die Vielfalt von Praktika und auf deren Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen wurde.

Betriebliche Anbieter von Praktika unterliegen nicht der öffentlichen Kostenkontrolle und können freiwillig und nach den Marktgesetzen andere Konditionen anbieten als Bundeseinrichtungen. Sie können nicht durch eine Richtlinie zu einer einheitlichen Übung angehalten werden. Die Praktikantenrichtlinie des Bundes und der Leitfaden „Faire Spielregeln für Praktikanten – Leitfaden für die Praxis“ enthalten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ähnliche Inhalte und Regelungen.

Weitere Schritte hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

3. Wie gehen die Bundesbehörden damit um, wenn die Praktikantin/der Praktikant ein Praktikum über die vorgegebene Wochenanzahl hinaus absolvieren möchte, wenn man berücksichtigt, dass die Höchstdauer von Pflichtpraktika sich gemäß Nummer 2 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund nach der Prüfungs-, Hochschul- oder Studienordnung richtet?

Die Dauer von Pflichtpraktika nach Nummer 1 Absatz 1b richtet sich nach den jeweiligen Schul-, Ausbildungs-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnungen. Es ist nicht bekannt, dass die dort genannte Dauer überschritten wird.

4. Woraus setzt sich das Arbeitsergebnis zusammen (siehe Nummer 3.1 Absatz 2 der Praktikantenrichtlinie Bund)?

Das Arbeitsergebnis richtet sich nach den zu vermittelnden Fähigkeiten und Kenntnissen und den damit verbundenen Aufgabenstellungen während des Praktikums. Es kann dem Zeugnis bzw. der Praktikumsbescheinigung entnommen werden.

5. Wie kann kein Beitrag zum Arbeitsergebnis während des Praktikums erfolgen, wenn Praktika – auch laut Präambel der Praktikantenrichtlinie Bund – dazu dienen, Praktikantinnen und Praktikanten auf einen künftigen Beruf vorzubereiten, sprich sie bei der Berufswahl zu unterstützen?

Arbeitsergebnisse liegen dann nicht vor, wenn Praktikanten lediglich für eine spätere Studien- oder Berufswahl das jeweilige Berufsbild kennenlernen wollen und hierzu sog. Schnupperpraktika und Hospitationen durchführen. Bei diesen „Praktika“ geht es nicht um die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die Praktikanten liefern keine eigenen Beiträge zu konkreten Aufgabenstellungen.

6. Unter welchen Umständen lässt sich auf eine Initiative der Absolventin oder des Absolventen für ein Praktikum an Stelle eines regulären Arbeitsverhältnisses rückschließen (Nummer 3.2 Absatz 3 Satz 2 der Praktikantenrichtlinie Bund)?

Die Regelung in Nummer 3.2 Absatz 3 der Praktikantenrichtlinie Bund betrifft ausschließlich Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium. Diese sind grundsätzlich nicht als Praktikanten einzusetzen, sondern im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses. Die Bundesregierung hat mit dieser Regelung klargestellt, dass sie Absolventen nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen einsetzt. Wird im Ausnahmefall kein Arbeitsverhältnis vereinbart, ist jedoch auch in diesen Fällen eine Vergütung zu zahlen, die sich aus dem jeweiligen Entgelt für eine vergleichbare Tätigkeit ergäbe.

In der Vergangenheit und auch aktuell gibt es zahlreiche Anfragen von Absolventen, die nach Abschluss von Ausbildung oder Studium aus unterschiedlichen Gründen gerade kein Arbeitsverhältnis eingehen wollen, sondern lediglich durch ein Praktikum weitere Erfahrungen sammeln wollen, freie Zeiten überbrücken wollen oder sich in der Berufswahl noch nicht sicher sind. Zusätzliche Praktikumserfahrungen erweisen sich zudem i. d. R. als karrierefördernd und sind in vielen Bereichen notwendiges Einstellungskriterium.

7. Wie viele Praktika bietet die Bundesregierung an?

In welchem Alter sind die Praktikanten durchschnittlich?

Wie hoch ist der Anteil von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln und vergleichbar zu den Anlagen/Tabellen 1 und 2 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3567 darstellen)?

Zur Beantwortung wird auf die beigegefügteten Tabellen (Anlage 1 und 2) verwiesen. Wegen der Vielzahl der nachgeordneten Behörden in einigen Bundesministerien wurden diese teilweise zusammengefasst dargestellt.

Praktika werden in der Regel von den Bundesministerien und deren nachgeordneten Bereich nicht aktiv angeboten, sondern auf Initiativbewerbungen hin vergeben. Viele Bundesministerien stellen allgemeine Informationen zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten auf ihren öffentlich zugänglichen Internetseiten bereit, ohne konkrete Praktikantenstellen auszusprechen. In die Anlage 1 wurden nur solche Praktika aufgenommen, die aktiv ausgeschrieben wurden.

In Anlage 2 wird die Gesamtzahl der durchgeführten Praktika ausgewiesen, jeweils getrennt nach Bundesministerium und nachgeordneten Behörden. Als Hochschulabsolventen sind nur diejenigen erfasst, die bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

8. Sind die Praktikumsverhältnisse auf einen Zeitraum begrenzt?

Wenn ja, wie lange (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln und vergleichbar zur Anlage/Tabelle 2 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3567 darstellen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Die Dauer der Praktika richtet sich danach, ob ein Pflicht- oder freiwilliges Praktikum durchgeführt wird. Sie wird in Nummer 2 festgelegt. Danach richtet sich die Höchstdauer von Pflichtpraktika nach den jeweiligen Schul-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnung. Die Dauer von freiwilligen Praktika richtet sich nach dem Ausbildungszweck und ist in der Regel auf zwölf Wochen begrenzt. In Einzelfällen können freiwillige Praktika jedoch auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

9. Welche Entschädigung erhalten Praktikantinnen und Praktikanten für Praktika in den Bundesministerien (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln und vergleichbar zur Anlage/Tabelle 2 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3567 darstellen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Die meisten Bundesministerien bieten keine freiwilligen Praktika an. In diesen Fällen ist in der Tabelle auch keine Vergütung angegeben. Werden Pflichtpraktika freiwillig vergütet, erhalten die Praktikanten eine Aufwandsentschädigung von i. d. R. mindestens 300 Euro.

10. Sind seit Erlass der Praktikantenrichtlinie Bund Praktika abgesagt worden, sodass ein Vergütungsanspruch zu Stande kam (siehe Nummer 3.3.2.1 der Praktikantenrichtlinie Bund)?

Es sind nur elf solcher Fälle bekannt.

11. Wie oft wird eine vertragliche Regelung für Pflichtpraktika getroffen, sodass eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 4 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund gezahlt wird (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Werden Pflichtpraktika freiwillig vergütet, erhalten die Praktikanten eine Aufwandsentschädigung von i. d. R. mindestens 300 Euro.

12. Soll die angekündigte Evaluation der Praktikantenrichtlinie Bund nach zwei Jahren qualitativ oder quantitativ erfolgen?

Welche Schwerpunkte sind für die Evaluation vorgesehen?

Die geplante Evaluation soll die Wirkungen und die Anwendung der Richtlinie überprüfen. Dies umfasst die quantitativen Auswirkungen auf die Zahl und die Art der Praktikumsverhältnisse, die Höhe der gezahlten Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung, die Dauer von Praktika und ggf. weitere Punkte. Die Evaluation beginnt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und umfasst den zurückliegenden Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2013.

13. Wenn die Mindestvergütung 300 Euro beträgt, wie viel Euro beträgt die Höchstvergütung unter Beachtung der maßgeblichen Faktoren wie schulische, hochschulische bzw. berufliche Vorbildung?

Die Richtlinie sieht nur Mindestbeträge für die Zahlung einer Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung vor. Diese Mindestbeträge orientieren sich an den Beträgen, die auch im Rahmen von „Fair Company“ mit der Wirtschaft vereinbart worden sind. Sie garantieren ein einheitliches Mindestniveau. Die Richtlinie hat bewusst keine Maximalvergütung aufgeführt, um den jeweiligen Behörden und Dienststellen einen eigenen Spielraum für die Bemessung der Vergütung auch im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten zu belassen.

14. Wird die Begrenzung „weniger als ein Monat“ (Nummer 3.1 Absatz 2 der Praktikantenrichtlinie Bund) bereits durch gesetzliche Feiertage oder Krankheit im zu absolvierenden Praktikumsmonat tangiert?

Nummer 3.1 Absatz 2 der Richtlinie regelt die Fälle von sog. Schnupperpraktika und Hospitationen. In diesen Fällen scheidet ein Anspruch auf Vergütung aus, da es sich nicht um eigentliche Praktika i. S. der Richtlinie handelt, bei denen es um zielgerichtete Vermittlung von Wissen und Kenntnissen geht. Die zeitliche Obergrenze von einem Monat dient dabei als Orientierung. Denkbar sind auch Hospitationen und Schnupperpraktika, die über einen Zeitraum von ca. einem Monat nur an einigen Tagen in der Woche oder auch nur stundenweise stattfinden.

15. Wie werden die Aufgaben eines Praktikanten geregelt und festgehalten?

Warum werden diese Aufgaben nicht im Mustervertrag festgelegt?

Der Musterpraktikumsvertrag sieht eine Beschreibung der Aufgaben nicht vor. Er regelt lediglich die wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Praktikumsverhältnis ergeben. Es steht den Behörden jedoch frei, das Muster entsprechend zu ergänzen.

Die Aufgaben während des Praktikums legt der jeweilige Ausbilder oder die jeweilige Ausbilderin fest. Sie orientieren sich am Kenntnisstand der Auszubildenden oder des Auszubildenden, der Art des Praktikums und den in der jeweiligen Einrichtung möglichen Aufgabenbereichen. Die Aufgaben, Arbeitsergebnisse und erreichten Ziele während des Praktikums werden im Zeugnis oder der Praktikumsbescheinigung aufgeführt. Da der Kenntnisstand und das Leistungsvermögen eines Praktikanten meist erst im Rahmen des Praktikums eingeschätzt werden können, können sich Aufgabenbereiche, Inhalte des Praktikums und das Niveau der Aufgabenstellungen durchaus verändern und flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der Praktikanten angepasst werden.

Anlage 1

Ressort (einschließlich nachgeordnete Behörden)	Anzahl der angebotenen Praktika 2012
Auswärtiges Amt	keine
Bundesministerium des Innern	keine
Bundesministerium der Justiz	keine
Bundesministerium der Finanzen	174
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	71
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	keine
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	2
Bundesministerium der Verteidigung	keine
Bundesministerium für Gesundheit	216
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	keine
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend	keine
Bundesministerium für wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwicklung	keine
Bundesministerium für Bildung und Forschung	keine

Anlage 2

Ressort	nachgeordnete Behörden	Gesamtzahl der Praktika 2012	davon Pflichtpraktika	Anzahl der Hochschulabsolventen/-innen	durchschnittliches Alter der Praktikanten /innen (Jahre)	Dauer (Wochen, Monate)	durchschnittliche monatliche Vergütung für freiwillige Praktika in den Bundesministerien	Anzahl der Aufwandsentschädigungen für Pflichtpraktika in den Bundesministerien
Auswärtiges Amt		1009	1009	0	22,4	6 W - 6 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	0
Bundesministerium des Innern	Goetheinstitut	30	17	0	23	2 - 3 M		
	DAI	40	13	0	23,15	2 - 12 W		
Bundesministerium der Justiz	nachgeordnete Behörden	540	474	88	nicht erhoben	4 W - 6 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	0
	nachgeordnete Behörden	33	31	0	24,6	1 W - 6 M	300,- Euro	31
Bundesministerium der Finanzen	nachgeordnete Behörden	72	11	0	22	1 - 6 W		
	nachgeordnete Behörden	74	51	0	22	2 - 10 W	bei den freiwilligen Praktika handelte es sich ausschließlich um sog. Schnupperpraktika nach Ziffer 3.1 Abs. 2 von weniger als einem Monat	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	nachgeordnete Behörden	100	43	9	20	2 W - 3 M		
	nachgeordnete Behörden	71	71	0	24	6 - 10 W	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	0
	nachgeordnete Behörden	405	285	0	25	1 W - 6 M		

Ressort	nachgeordnete Behörden	Gesamtzahl der Praktika 2012	davon Pflichtpraktika	Anzahl der Hochschulabsolventen/-innen	durchschnittliches Alter der Praktikanten /innen (Jahre)	Dauer (Wochen, Monate)	durchschnittliche monatliche Vergütung für freiwillige Praktika in den Bundesministerien	Anzahl der Aufwandsentschädigungen für Pflichtpraktika in den Bundesministerien
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		51	51	0	24	4 W - 6 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	51
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	nachgeordnete Behörden	204	191	28	ab 21	2 W - 12 M		
		64	48	0	nicht erhoben	4 - 12 W	mindestens 300,- Euro (gilt auch für Pflichtpraktika)	48
	nachgeordnete Behörden	27	25	0	nicht erhoben	4 - 12 W		
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		56	44	0	24	1 W - 6 M	300,- Euro	37
	nachgeordnete Behörden	692	550	3	22	1 W - 6 M		
Bundesministerium der Verteidigung		11	11	0	nicht erhoben	1 - 4 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	0
	nachgeordnete Behörden	409	71	25	17-46	2 W - 12 M		
Bundesministerium für Gesundheit		27	21	0	25	6 W - 3 M	bei den freiwilligen Praktika handelte es sich ausschließlich um sog. Schnupperpraktika nach Ziffer 3.1 Abs. 2 von weniger als einem Monat	19
	Robert-Koch-Institut	37	35	2	26,8	1 - 12 M		
	Paul-Ehrlich-Institut	129	110	0	22	2 - 3 M		

Ressort	nachgeordnete Behörden	Gesamtzahl der Praktika 2012	davon Pflichtpraktika	Anzahl der Hochschulabsolventen/-innen	durchschnittliches Alter der Praktikanten /innen (Jahre)	Dauer (Wochen, Monate)	durchschnittliche monatliche Vergütung für freiwillige Praktika in den Bundesministerien	Anzahl der Aufwandsentschädigungen für Pflichtpraktika in den Bundesministerien
noch Bundesministerium für Gesundheit	Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte	49	8	8	30	3 - 6 M		
	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	1	0	0	25	12 M		
	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	0	0	0	entfällt	entfällt		
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit		97	83	11	25,5	2 W - 6 M	350,- Euro	0
	Umweltbundesamt	115	115	0	wird nicht erhoben	2 W - 6 M		
	Bundesamt für Strahlenschutz	30	30	2	17,5	3 W - 2 M		
	Bundesamt für Naturschutz	34	30	2	21	2 W - 3 M		
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend		67	67	0	23	6 W - 6 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	67
	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	7	7	0	22	6 W		

Ressort	nachgeordnete Behörden	Gesamtzahl der Praktika 2012	davon Pflichtpraktika	Anzahl der Hochschulabsolventen/-innen	durchschnittliches Alter der Praktikanten/-innen (Jahre)	Dauer (Wochen, Monate)	durchschnittliche monatliche Vergütung für freiwillige Praktika in den Bundesministerien	Anzahl der Aufwandsentschädigungen für Pflichtpraktika in den Bundesministerien
noch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	3	3	0	22,6	6 W		
Bundesministerium für wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwicklung		126	126	0	24	3 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	126
Bundesministerium für Bildung und Forschung		48	48	0	22	4 W - 3 M	es werden keine freiwilligen Praktika durchgeführt	36
	Bundesinstitut für Berufsbildung	60	56	0	19	2 W - 3 M		

